

Geringfügige Änderung

Überbauungsordnung
Winkelriedstrasse 14 /
Wankdorffeldstrasse 69

Die geringfügige Änderung beinhaltet

- Ersatz des Baulinienplans
Wankdorffeld II vom 05.01.1965
im Wirkungsbereich

Plan Nr. 1403/1
Datum 28.03.2009
Massstab 1:500

Der Stadtplaner
Christian Wiesmann

C. Wiesmann

Format: A3
 Software: Windows / VectorWorks
 Planunterlagen: © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr.: 1388
 Bearbeitung SPA: JKz // FZs /
 Datei- Pfad: K:/SPA/Geschäfte/Projekte/1388/Winkelriedstr./Wankdorffeldstr.vwx

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 11.05. - 09.06.2009
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 08.05. + 15.05.2009

Anzahl Einsprachen: 0
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 24.06.2009

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

A. Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

J. Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 9.7.09

Die Vizestadtschreiberin
Christa Hostettler

C. Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 3. Sep. 2009

A. Pil.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Festlegungen

• • • • • Wirkungsbereich

— Normale Baulinien
bestehende

— aufzuhebende

— neue

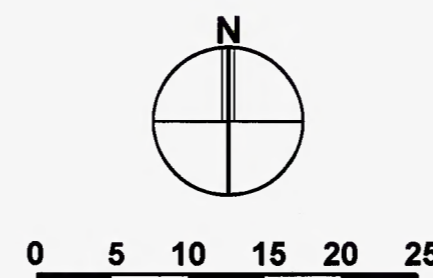
- - - P - - - Spezialbaulinien
 Projektierte Parterrebaulinie.
 Im durch die Parterrebaulinie definierten
 Baufeld sind publikumsorientierte Nutzungen
 oder Parkplatznutzung zulässig. Die
 Gestaltung des Parterrebaus muss der hohen
 städtebaulichen Bedeutung des umliegenden
 Stadtraumes Rechnung tragen.

■ Neu: Verkehrsfläche, Fussgängerbereich

☼ Baum bestehend

Ⓩ Zufahrt Einstellhalle, Überdeckung gestattet

Ⓜ Die maximale Gebäudehöhe beträgt 59,5 m ü. M.
 Die Geschosszahl ist innerhalb der zulässigen
 Gebäudehöhe nicht beschränkt.
 Ein Attikageschoss nach Art. 32 der Bauordnung
 der Stadt Bern ist erlaubt.
 Das Erdgeschoss ist in seiner Wirkung als offenes
 Stützengeschoss auszubilden.



Max-Daetwyler-Platz

